

Umsetzungskonzept: Finanzielle Unterstützung Wiedereinstieg in die Pflege

Projektleitung

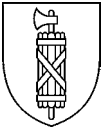
Anke Lehmann, Dienst für Pflege und Entwicklung, GD

Verfasserin

Irene Fischbacher, Dienst für Pflege und Entwicklung, GD

Version

Version 1 / 30. November 2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Ausgangslage	3
2 Vorgehen	3
3 Definitionen	4
3.1 Einschlusskriterien Zielgruppe	4
3.2 Einschlusskriterien Anbietende	4
4 Finanzielle Auswirkungen, gesetzliche Grundlage und Umsetzungsdauer	4
4.1 Finanzierung	4
4.2 Gesetzliche Grundlagen	5
4.2.1 Bund	5
4.2.2 Kanton	5
4.3 Dauer	5
5 Antragsprozess auf finanzielle Unterstützung	5
5.1 Rahmenbedingungen	5
5.2 Prozessablauf	5
6 Controlling	7
7 Schnittstellen zu anderen Massnahmen	8
8 Marketing	8



1 Ausgangslage

Im Nationalen Versorgungsbericht Gesundheitspersonal Schweiz 2021 (Merçay et al., 2021¹) wird die Erleichterung und Förderung des Wiedereinstiegs als eine mögliche Massnahme im Handlungsfeld Personalerhaltung vorgeschlagen. Bereits seit rund zwanzig Jahren bietet die Sektion St.Gallen-Thurgau-Appenzell des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) den Kurs «Wiedereinstieg in die Pflege» an. Hierzu leistete das Gesundheitsdepartement bisher eine pauschale finanzielle Unterstützung von jährlich Fr. 17'000.-. Zusätzlich zu diesem Betrag haben das Gesundheitsdepartement und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) im Rahmen des Projekts «Finanzielle Unterstützung von kantonalen Förderprogrammen für Wiedereinsteigende in die Langzeitpflege» je die Hälfte der Kurskosten² für max. neun teilnehmende Personen je Jahr übernommen. Kürzlich wurde die Verlängerung dieser vorerst befristeten Unterstützungsmassnahme seitens SBFI für die kommenden acht Jahre gutgeheissen.

2 Vorgehen

Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt die Finanzierung von Wiedereinstiegskursen im Rahmen der Umsetzung des Projekts Pflegeinitiative. Im Zuge dessen wird die bisher vom Departement des Innern durchgeführte Administration neu vom Gesundheitsdepartement vorgenommen und es werden Wiedereinsteigende aller Versorgungsbereiche unterstützt. Weiter unterstützt der Kanton St.Gallen ab 2024 nicht mehr das seit zwanzig Jahren spezifisch berücksichtigte Angebot der Sektion St.Gallen-Thurgau-Appenzell, sondern überlässt die Wahl des Anbieters/der Anbieterin der teilnehmenden Person. Sowohl die Teilnehmenden als auch ihr gewähltes Angebot haben die in Kapitel 3 definierten Kriterien einzuhalten.

Mit dieser Anpassung entfällt ausserdem der jährliche Pauschalbetrag von Fr. 17'000.- zugunsten der Sektion St.Gallen-Thurgau-Appenzell des SBK. Zusätzlich wird die Anzahl der max. jährlich unterstützten Personen von neun auf fünfzehn erhöht, wobei die Kosten unverändert je zur Hälfte durch das Gesundheitsdepartement und durch das SBFI übernommen werden.

¹ Merçay, C., Grünig, A. & Dolder, P. (2021). [Gesundheitspersonal in der Schweiz – Nationaler Versorgungsbericht 2021. Bestand, Bedarf, Angebot und Massnahmen zur Personalsicherung \(Obsan Bericht 03/2021\)](#). Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Obsan).

² Das SBFI beteiligt sich auf Basis von Art. 55 im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; [SR 412.10](#)) sowie des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 2016 im gleichen Umfang wie der Kanton an den effektiven Kurskosten bis max. Fr. 2'500.- je Person.



3 Definitionen

3.1 Einschlusskriterien Zielgruppe

Um von den finanziellen Mitteln profitieren zu können, sind von den Wiedereinsteigenden folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Schweizer Bildungsabschluss in der Pflege auf Tertiärniveau³ (bzw. ein ausländischer, vom Bund anerkannter äquivalenter Bildungsabschluss);
- Unterbruch der pflegerischen Berufstätigkeit seit mind. fünf Jahren, der vor max. sechs Monaten beendet wurde;
- Wohnsitz im Kanton St.Gallen;
- Absicht zur Berufstätigkeit in einer Gesundheitsinstitution oder -organisation des Kantons St.Gallen;
- Abschluss eines Wiedereinstiegskurses oder einzelnen Modulen bzw. Kurseinheiten, die den in Kapitel 3.2 definierten Kriterien entsprechen.

3.2 Einschlusskriterien Anbietende

Die Teilnehmenden entscheiden in Eigenregie über die Wahl eines geeigneten Anbieters bzw. einer geeigneten Anbieterin. Damit die Kosten vom Kanton St.Gallen und dem SBFI finanziert werden, sind vom Angebot folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Kursdurchführung in der Schweiz und in Abstimmung auf das Schweizer Gesundheitssystem;
- Vermittlung pflegerelevanter Inhalte (z.B. Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, Pflegeprozess, elektronische Patientendokumentation, pflegetechnische Einrichtungen, Pharmakologie, Bildungssystematik und Skill-Grade-Mix).

4 Finanzielle Auswirkungen, gesetzliche Grundlage und Umsetzungsdauer

4.1 Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen der Massnahme stehen in Abhängigkeit zu den von den Teilnehmenden gewählten Wiedereinstiegskursen sowie deren Dauer. Der Maximalbetrag der finanziellen Unterstützung liegt bei Fr. 4'000.- pro Person und orientiert sich an den durchschnittlichen Kurskosten. Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich für Kurskosten ausgerichtet; zusätzliche Ausgaben wie Fahrtkosten oder weitere Spesen werden nicht vergütet.

Unter Annahme dieses Höchstbetrages sowie der Unterstützung von jährlich 15 Teilnehmenden belaufen sich die Gesamtkosten auf max. Fr. 60'000.-, die je zur Hälfte durch den Kanton St.Gallen und das SBFI getragen werden. Für den Kanton St.Gallen ergeben sich damit jährliche Maximalkosten von Fr. 30'000.-.

³ Dipl. Pflegepersonen HF/FH inkl. altrechtlicher Abschlüsse AKP, KWS, PsychKP, DN II



4.2 Gesetzliche Grundlagen

4.2.1 Bund

Die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung für Wiedereinsteigende gründet einerseits auf dem Bundesverfassungsartikel [117b Pflege](#) sowie dem konsekutiven [Gesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege](#) vom 16. Dezember 2022 und andererseits auf dem Art. 55 des Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; [SR 412.10](#)).

4.2.2 Kanton

Die Umsetzung der finanziellen Unterstützung des Wiedereinstiegs in die Pflege werden in Art. 15, Art. 16 und Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege geregelt.

4.3 Dauer

Die beschriebene finanzielle Unterstützung für den Wiedereinstieg in die Pflege erfolgt seitens des Kantons St.Gallen unbegrenzt und seitens des SBFI bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

5 Antragsprozess auf finanzielle Unterstützung

5.1 Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung von Kursabsolventen und -absolventinnen bildet die Erfüllung der in Kapitel 3.1 und 3.2 festgelegten Einschlusskriterien. Auf zusätzliche Rahmenbedingungen wie beispielsweise eine Verpflichtung oder eine Rückzahlung bei einem allfälligen Nicht-Wiedereinstieg in die Praxis wird seitens dem Kanton St.Gallen verzichtet.

5.2 Prozessablauf

Die Abbildungen 1 und 2 illustrieren den Prozessablauf einerseits in Bezug auf die Gestellung und finanzielle Unterstützung der Wiedereinsteigenden und andererseits hinsichtlich der Kostenrückerstattung seitens SBFI an den Kanton St.Gallen.

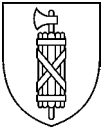
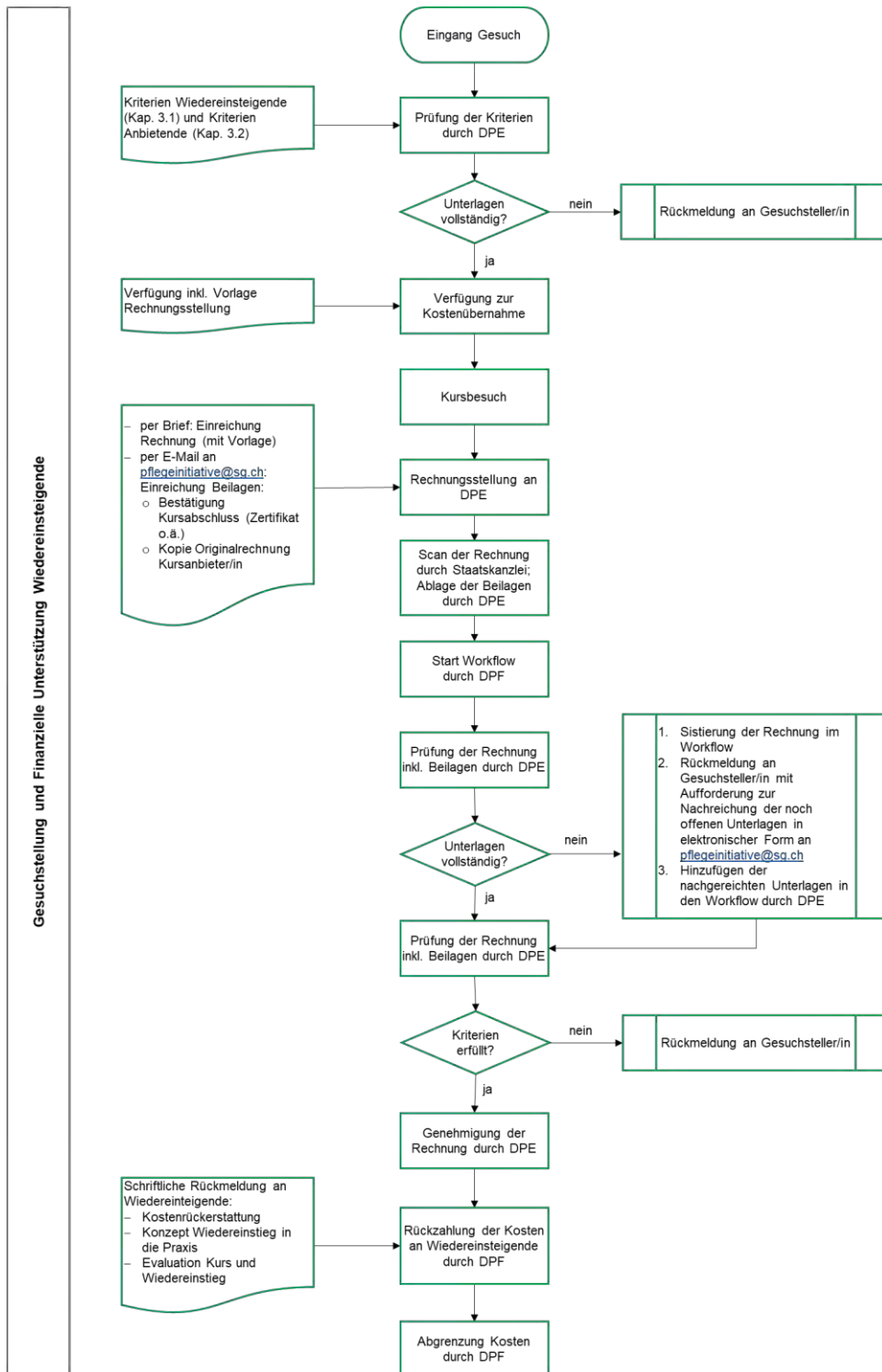
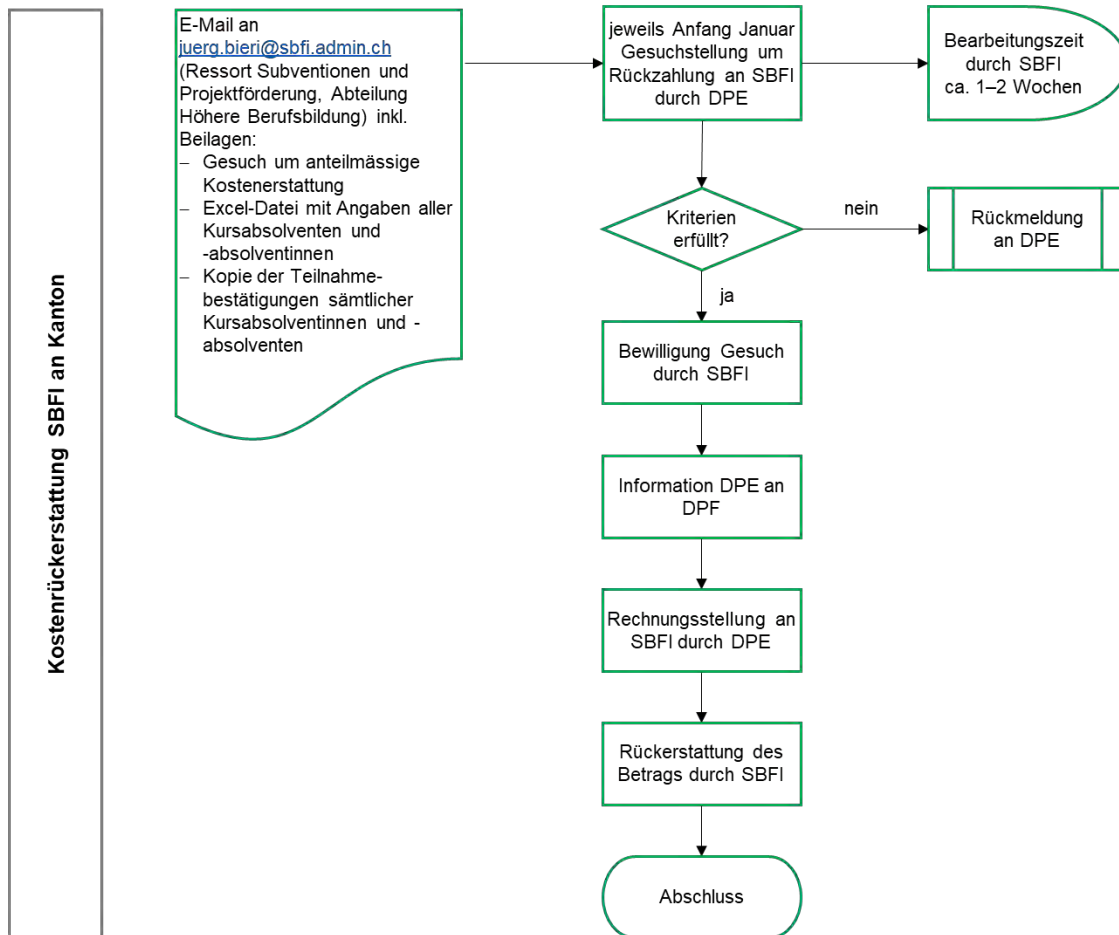


Abbildung 1 Prozessablauf Gesuchstellung und finanzielle Unterstützung Wiedereinsteigende



Anmerkungen. Dienst für Pflege und Entwicklung, 2023.

Abbildung 2: Prozessablauf Kostenrückerstattung Kurs Wiedereinstieg SBFI an Kanton



Anmerkung. Dienst für Pflege und Entwicklung, 2023.

Die Rechnungsstellung seitens den Wiedereinsteigenden sowie deren Rückerstattung durch den Dienst für Personal und Finanzen (DPF) erfolgt laufend, während das Gesuch zur Kostenrückerstattung einmal jährlich (Anfang Januar) über alle Kursabsolventen und -absolventinnen beim SBFI eingereicht wird.

6 Controlling

Die Evaluation des Wiedereinstiegs findet am Ende des Prozesses der Gesuchstellung der Wiedereinsteigenden statt. Mit der schriftlichen Information über die Kostenrückzahlung werden die Kursabsolventen und -absolventinnen vom DPE zur Teilnahme an einer elektronischen Kursevaluation sowie des zwischenzeitlich erfolgten Wiedereinstiegs aufgefordert. Dabei werden die Zufriedenheit hinsichtlich des Kurses sowie Daten zum weiteren Karriereverlauf erfasst.



Im Rahmen des Gesamt-Monitorings des Projekts Umsetzung Pflegeinitiative erfolgt die jährliche Erhebung der Anzahl Kursabsolventen und Kursabsolventinnen, das Setting des geplanten Wiedereinstiegs der Teilnehmenden sowie die Antwort auf die Fragestellung, ob der Kursbesuch den Wiedereinstieg in die Praxis erleichtert hat.

7 Schnittstellen zu anderen Massnahmen

Die Massnahme Finanzielle Unterstützung Wiedereinstieg in die Pflege weist Schnittstellen zum Konzept Wiedereinstieg in die Praxis auf, indem die Wiedereinsteigenden in beiden Programmen eine zentrale Rolle spielen. Das Konzept Wiedereinstieg in die Praxis ermöglicht den Kursabsolventen und -absolventinnen eine Orientierung hinsichtlich ihres erneuten Praxiseinstiegs.

8 Marketing

Folgende Marketing-Massnahmen sind zu überlegen:

- Information an die Haupt-Kursanbieter betreffend Kostenübernahme und Vorgehensweise;
- Information der Institutionen und Organisationen im Kanton St.Gallen im Rahmen des Konzepts Wiedereinstieg in die Praxis;
- Information betreffend Kostenübernahme und Vorgehen auf der geplanten Webseite sowie auf den Social Media-Kanälen des Kantons St.Gallen.